

Einwohnergemeinde Kiesen

Reglement für ausser- ordentliche Lagen

der Einwohnergemeinde Kiesen

Gemeindeverwaltung Kiesen
Bahnhofstrasse 10
Postfach
3629 Kiesen

Tel. 031 781 12 74
Fax 031 781 37 35
E-Mail: gemeindeverwaltung@kiesen.ch

Die Einwohnergemeinde Kiesen, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern sowie auf Art. 16.3 des Organisationsreglementes vom 27. Mai 1988, erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

¹ Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

² Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. FÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. 4

Gemeinderat

¹ In Katastrophenfällen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

² In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch geeignete Personen (ehemalige Gemeinderatsmitglieder etc.).

³ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage, der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. KATASTROPHENORGANISATION

Art. 5

Organisation

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a. dem Gemeinderat
- b. dem Gemeindeführungsstab
- c. dem Einsatzleiter
- d. den Einsatzkräften

Art. 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a. ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabes, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b. sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c. verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d. ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e. kann die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an das Stabsorgan übertragen,
- f. leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g. fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Art. 7

Gemeindeführungsstab

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

² Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er

- a. seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b. dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c. Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d. ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e. den Voranschlag für die Katastrophenorganisation aufstellt.

Art. 8

Einsatzleiter

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Gliederung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Art. 10

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1988 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Niklaus Staempfli

Heinz Aebersold

Auflagezeugnis

Das Reglement für ausserordentliche Lagen hat vom 19. November 1988 bis 29. Dezember 1988 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprache-fristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 18. November 1988 bekannt gemacht.

Bis 30 Tage nach der Versammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Kiesen, 31. Januar 1989

EINWOHNERGEMEINDE KIESEN

Der Schreiber:

H. Aebersold

Genehmigt

Bern, 7. Mai 1989

DER MILITÄRDIREKTOR:

Regierungsrat P. Schmid